



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

18. Dezember 2024

EFK 704.24490.002

Covid-19-Härtefallmassnahmen: Übergabe von Fällen zur Abklärung S1/2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wie mit Ihnen vereinbart, übergaben wir Ihnen mit E-Mail vom 16. Oktober 2024 bereits die Ergebnisse der semesterweise durchgeführten Datenanalyse betreffend Dividenden- und Kapitalrückzahlungsverbot bei Härtefallmassnahmen mit der Bitte um Behandlung. Wir erinnern Sie daran, dass diese Notiz zur Publikation vorgesehen ist.

1. Ergebnisse Datenanalysen

<i>Analysegegenstand</i>	<i>Ergebnisse</i>
Verstoss gegen Dividendenbeschluss- und Dividendenausschüttungsverbot (Covid-19-Gesetz Art. 12 Abs. 1ter Bst. a, Covid-19-Härtefallverordnung 2020 Art. 6 Bst. a und Covid-19-Härtefallverordnung 2022 Art. 3 Bst. a).	Per 30. Juni 2024 meldete die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) an die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) insgesamt 283 Fälle von Dividendenausschüttungen (243 Firmen) ¹ über 51,7 Millionen Franken durch Unternehmen, welche Härtefallhilfen von 31,4 Millionen Franken ² bezogen hatten.

¹ Die Anzahl Ausschüttungen übersteigt die Anzahl Unternehmen. Dies ist bspw. aufgrund von Nachmeldungen aus Vorperioden möglich.

² Kantonale Beiträge, an denen sich der Bund beteiligt hat.

Analysegegenstand	Ergebnisse
Verstoss gegen Kapitalrückerstattungsverbot (Covid-19-Gesetz Art. 12 Abs. 1ter Bst. b, Covid-19-Härtefallverordnung 2020 Art. 6 Bst. a und Covid-19-Härtefallverordnung 2022 Art. 3 Bst. a).	Zum selben Stichtag meldete die ESTV an die EFK insgesamt vier Unternehmen, welche Härtefallhilfen von 4,2 Millionen Franken empfangen hatten und Kapitalrückerstattungen von 1,3 Millionen Franken vornahmen.

Anmerkung: Härtefall-Leistungen, welche vollständig zurückgezahlt wurden, sind in den Datenanalysen nicht mehr berücksichtigt.

2. Ablauf der Dividendenverbotsfrist entsprechend den verschiedenen Fassungen der Härtefallverordnung

In der zeitlichen Abfolge wurden mehrere Fassungen der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 erlassen. Diese verschiedenen Fassungen legten unterschiedliche Verbotsfristen für Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen fest. Zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung sprach sich die EFK am 27. August 2024 zu Detailfragestellungen mit dem SECO ab. Anlässlich dieser Arbeitssitzung wurden folgende Regelungen vereinbart:

- Die EFK wird die Dividendenausschüttungen und Kapitalrückerstattungen aufgrund der Meldungen der ESTV, welche über die entsprechenden Generalversammlungsbeschlüsse der betroffenen Unternehmen Aufschluss geben, rapportieren. Rechtlich verboten sind diesbezüglich sowohl der Beschluss als auch die Umsetzung von Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen.
- Das Datum der Zusicherung der Härtefall-Leistung gilt als Startdatum für die Dividendenverbotsfrist. Die Dauer des Dividendenverbots richtet sich nach dem Stand der Härtefallverordnung zum Zeitpunkt der Zusicherung der Härtefall-Leistung. Bei den wenigen rückzahlbaren Leistungen ist es in der Regel so, dass die Dividendenverbotsfrist gemäss entsprechender Verordnung vor der vollständigen Rückzahlung endet.
- Das letzte Zusicherungsdatum (HAFREP-Feld «Datum der Zusicherung») ist für die Feststellung des Ablaufs der Dividendenverbotsfrist relevant.
- Nur eine vollständige Rückzahlung der insgesamt gewährten Härtefall-Leistungen befreit das entsprechende Unternehmen vom Dividenden- und Kapitalrückzahlungsverbot, Teilzahlungen sind nicht relevant.
- Zur Kontrolle der verbotenen Dividendenausschüttungen liefert die ESTV das Geschäftsabschlussdatum der betreffenden Unternehmen.

Die EFK hat diese Regelungen bereits für diese Analysen angewendet.

3. Bearbeitungsstand von Fällen mit Klärungsbedarf oder mit Verdacht auf Verstoss oder Missbrauch betreffend Beitragsverwendung

Mit Stand 9. Juli 2024 kommuniziert das SECO³, dass 473 Fälle mit möglichen Verstössen gegen die Auflagen zur Beitragsverwendung offen sind (aus unterschiedlichen Quellen). Von den 581 bereits abgeklärten Fällen wurde bei 21 % ein Missbrauch bestätigt mit einem Volumen von 3,79 Millionen Franken.

Wir danken Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

³ [Härfefälle – EasyGov](#)